

Anlage

**Förderung von pädagogischen Maßnahmen
der historisch-politischen Bildung (Ziff. 7.1.)
gem. den Grundsätzen für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in
Baden-Württemberg vom 20.07.2009**

1. Was fällt unter Bildungsmaßnahmen?

1. Angebote der historisch-politischen Bildung durch die Gedenkstätten in Zusammenarbeit mit Schulen, i. d. R. im Rahmen des Bildungsplanes, oder mit Jugendorganisationen oder -gruppen. Das sind

- selbstständiges, durch die Gedenkstätte betreutes Arbeiten,
- die Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen (GFS),
- Präsentationsprüfungen,
- Module,
- Seminarkurse,

2. vergleichbare, didaktisch strukturierte Angebote in der Jugend- und Erwachsenenbildung.

2. Antrags- und Abrechnungsverfahren:

1. Antragstellung erfolgt per Formblatt für einen kalkulierten Jahresbedarf.
2. Im Förderplan wird die verfügbare Quote festgelegt. (*Förderbetrag*).
3. Die Gedenkstätte erfasst die Durchführung listenmäßig. Die Schulen bzw. Organisationen bestätigen die Durchführung auf Formblatt gegenüber der Gedenkstätte (*Verwendungsnachweis*).
4. Die Gedenkstätte reicht die Listen mit den Bestätigungen zum 1. April, 1. August und 1. Dezember zur Abrechnung an die Landeszentrale für politische Bildung ein.
5. Bei Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung wird das Programm beigelegt.

2.1 Erläuterungen zu Antragstellung und Abrechnung**2.1.1 Antragstellung für Maßnahmen mit Schulen und Gruppen:**

Unter **angeleitetem selbstständigem Arbeiten** sind mehrstündige Aufenthalte von Klassen oder Schülergruppen zu verstehen, die anhand von Materialien eigene Lernleistungen erbringen. Es wird grundsätzlich nur eine Arbeitseinheit angerechnet.

2.1.2 Antragstellung für Maßnahmen mit Schulen nach dem Bildungsplan:**Für GFS, Präsentationsprüfungen, Module und Seminarkurse:**

Eine Arbeitseinheit umfasst einen Vormittag mit rund 3 Stunden, einen Nachmittag mit 3-4 Stunden, in Ausnahmefällen auch einen Abend mit höchstens zwei Stunden.

1. **Bitte benennen Sie im Antrag die Zahl der geplanten Maßnahmen und vorgesehenen Arbeitseinheiten. Pro Arbeitseinheit(AE) kann eine Pauschale von 75,- € angesetzt werden.**
2. Die **Antragssumme** ist ein Maximalbetrag. Die gewährte **Fördersumme** kann je nach Haushalts- und Antragssituation geringer ausfallen.

2.2 Antragstellung für didaktisch strukturierte Angebote in der Jugend- und Erwachsenenbildung

Als Angebote für junge Menschen gelten Maßnahmen für Gruppen bis zum 27. Lebensjahr. Unter einem strukturierten Angebot sind mindestens zwei Arbeitseinheiten (s.o.) zu verstehen. Der Veranstaltung muss ein schlüssiges Programm zugrunde liegen. Das Programm ist mit der Abrechnung nachzuweisen.

Bitte beachten Sie folgende Regelung:

Bei Maßnahmen, die durch die LpB gefördert werden, dürfen **von den Schulen oder den Schülern und Jugendlichen keine weiteren Gebühren erhoben werden**. Das gilt auch für die Jugend- und Erwachsenenbildung.

Davon ist die Bereitstellung von kostenpflichtigen Materialien zur Mitnahme ausgenommen. Die Teilnehmenden haben dann aber ein Wahlrecht.